

DGAuF Vereinsatzung

Deutschsprachige Gesellschaft für Aesthetische Medizin und Fortbildung e.V.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen:

**Deutschsprachige Gesellschaft für Aesthetische Medizin und Fortbildung e.V.,
kurz DGAuF.**

(2) Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

(3) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

(1) Der Zweck ist die Förderung und Erforschung medizinischer Verfahren und Behandlungen zur ästhetischen und kosmetischen Medizin sowie der Altersforschung, Prävention und Gesundheit. Die Gesellschaft beschäftigt sich diesbezüglich in einem interdisziplinären und fachübergreifenden Ansatz mit praxisnahem Bezug.

In diesem Sinne ist es ein besonderes Anliegen, die Zusammenarbeit und den Austausch unter den einzelnen Fachgesellschaften zu fördern und zu intensivieren, um den bestehenden Wissensstand der einzelnen Fachgruppen im Bereich der „Ästhetischen Medizin“ zusammenzuführen und auszubauen.

Die Handlungsfelder der Gesellschaft unterteilen sich in

1. Aus-, Weiter- und Fortbildung
2. Qualitätssicherung
3. Forschung

Über den verschiedenen Themenschwerpunkten steht der Gedanke mit der Zielsetzung, sowohl Gesundheit als auch Ästhetik gemeinsam und interdisziplinär zu betrachten.

Die Ergebnisse dieser Aktivitäten sollen öffentlichkeitswirksam im Sinne der Information und Aufklärung den unterschiedlichen Zielgruppen (Ärzteschaft, Patienten und Öffentlichkeit) vermittelt werden.

- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere und beispielhaft erfüllt durch die
- praxisnahe Forschung, Forschungsförderung und Lehre zur Behandlung altersbedingter und krankheitsbedingter ästhetischer Mängel und Benachteiligungen.
 - wissenschaftliche und kulturelle Beschäftigung mit dem Begriff der Ästhetik in Bezug auf den Menschen (Begriffsbestimmungen, Definitionen, gesellschaftliche Entwicklungen, Ethik, etc.).
 - Förderung der wissenschaftlichen Bewertung vergangener, bestehender und neuer Verfahren, Produkte, Medikamente und Behandlungen.
 - Forschung in Bezug auf Risiken und Nebenwirkungen ästhetischer und kosmetischer Behandlungen.
 - Förderung der Qualitätssicherung sowie die Unterstützung bei der interdisziplinären Entwicklung von Leitlinien, Empfehlungen und Stellungnahmen und Hilfe beim Qualitätsmanagement.
 - praktische Aus-, Fort- und Weiterbildung für die ästhetische und kosmetische Medizin.
 - koordinierende Hilfe bei der Entwicklung von gemeinsamen Curricula.
 - Diskussion zu rechtlichen Rahmenbedingungen, Haftungsfragen, Leistungsvergütungen, etc.
 - Förderung der diesbezüglichen Kommunikation unter der Ärzteschaft.
 - dementsprechende Information der Ärzteschaft, Patienten und Öffentlichkeit sowie die Schaffung von Publikationen.
- (3) Der Verein ist insbesondere auf nationaler Ebene in den drei Ländern Deutschland, Österreich, Schweiz als auch international tätig.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Entstehung der Mitgliedschaft

- (1) Die Gesellschaft besteht aus:
1. Ordentlichen Mitgliedern:
Als ordentliche Mitglieder können Ärzte aufgenommen werden, die sich mit der Forschung der ästhetischen Medizin befassen oder in der ästhetischen Medizin tätig sind oder tätig werden wollen. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen andere Personen als ordentliche Mitglieder aufnehmen, die auf den Gebieten...
 2. Ehrenmitgliedern:
Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die sich besondere Verdienste um die Gesellschaft erworben haben oder hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin aufweisen. Wählbarkeit bzw. Stimmberechtigung liegt nur vor, sofern die Voraussetzungen für eine ordentliche Mitgliedschaft erfüllt werden.

3. Korrespondierenden Mitgliedern:

Zu korrespondierenden Mitgliedern (ohne Stimmrecht) können natürliche Personen (insbesondere Wissenschaftler aus dem Ausland) ernannt werden, mit denen die Gesellschaft intensive Kontakte pflegt, sowie juristische Personen (wie medizinische und wissenschaftliche Gesellschaften), die den satzungsgemäßen Aufgaben der DGAuF nahe stehen.

4. Kooperative und fördernden Mitgliedern:

Juristische Personen, wie z.B. wirtschaftliche Unternehmen, die auf dem Gebiet der ästhetischen Medizin tätig sind, können korporative und fördernde Mitglieder (ohne Stimmrecht) werden.

(2) Über die Aufnahme von ordentlichen, korporativen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Beantragung der Aufnahme bedarf der Befürwortung von zwei Mitgliedern der Gesellschaft und ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung der Gesellschaft an.

(3) Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch schriftliche Austrittserklärung des Mitgliedes zum Ende des Kalenderjahres mit einer Frist von 3 Monaten.
- b) Durch Ausschluss auf Beschluss des Gesamtvorstandes, wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Insbesondere verstößt auch derjenige schwer gegen die Ziele des Vereins, der mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages trotz Mahnung länger als 6 Monate im Verzug ist. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Der Ausschluss muss begründet werden.
- c) Durch den Tod des Mitgliedes oder durch Liquidation einer juristischen Person oder Auflösung einer Personenvereinigung.

(2) Gegen einen vom Gesamtvorstand ausgesprochenen Ausschluss kann das Mitglied Widerspruch bei der Mitgliederversammlung einlegen, die endgültig über den Ausschluss entscheidet. Das Mitglied hat den Widerspruch zu begründen.

(3) Bei Beendigung der Mitgliedschaft entsteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen (siehe § 3 Abs. 3).

§ 5

Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind

1. das Präsidium (geschäftsführender Vorstand),
2. der Gesamtvorstand,
3. die Mitgliederversammlung
4. und das Kuratorium (Beirat), sofern eingerichtet (siehe §10)

§ 6

Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand)

- (1) Das Präsidium (geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB) besteht aus
 - a) dem 1. Vorsitzenden (Präsidenten),
 - b) dem 2. Vorsitzenden (Vizepräsident und Stellvertreter),
 - c) dem Schatzmeister.
- (2) Das Präsidium vertritt den Verein gesetzlich (§ 26 BGB). Die Mitglieder des Präsidiums sind alleinvertretungsberechtigt.
- (3) Mitglieder des Präsidiums müssen ordentliche Vereinsmitglieder sein. Das Präsidium wird auf die Dauer von 4 Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit gewählt. Die Wiederwahl der Präsidiumsmitglieder ist möglich. Der Präsident, dessen Stellvertreter und der Schatzmeister werden aus der Mitte des Präsidiums gewählt. Die jeweils amtierenden Mitglieder des Präsidiums bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (4) Die Vertretungsmacht des Vorstands gemäß § 6 Abs. 2 und § 7 dieser Satzung ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte sowie zur Aufnahme eines oder mehrerer Kredite oder sonstiger Verpflichtungen im Gesamtbetrag von mehr als 5000 € (in Worten: fünftausend) die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich ist.
- (5) Das Präsidium gibt sich eine Geschäftsordnung.
- (6) Die Berufung von Ehrenpräsidenten, die sich besondere Verdienste um den Verein oder um die Förderung der Belange des Vereins erworben haben, ist möglich. Sie erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums und mit Einwilligung des Vorgeschlagenen. Die Ehrenpräsidenten können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Präsidiums sowie des Gesamtvorstandes teilnehmen.

§ 7

Aufgaben des Präsidiums

- (1) Das Präsidium führt die Geschäfte des Vereins nach der Satzung und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- (2) Bei der Ausführung seiner Geschäfte kann sich das Präsidium durch hauptamtliche Mitarbeiter unterstützen lassen. Diese Mitarbeiter können für bestimmte Sachgebiete (z.B. die Geschäftsführung) als besondere Vertreter gemäß § 30 BGB durch das Präsidium bestellt werden.
- (3) Sitzungen des Präsidiums finden bei Bedarf statt. Der Präsident beruft die Präsidiumssitzung mit einer Mindestfrist von 3 Tagen ein. Näheres regelt die Geschäftsordnung.

§ 8

Gesamtvorstand

- (1) Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus den Mitgliedern des Präsidiums sowie den Leitern der Arbeitskreise und bis zu fünf von der Mitgliederversammlung zu wählenden Mitgliedern.
- (2) Aufgabe des Gesamtvorstandes ist es, das Präsidium bei seiner Arbeit zu unterstützen, sich gegenseitig zu informieren und das Jahresprogramm zu erarbeiten und zu verabschieden.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Gesamtvorstandes entspricht der des Präsidiums, soweit die Satzung in § 12 Abs. 2 dem nicht widerspricht.
- (4) Die Sitzung des Gesamtvorstandes wird durch den Präsidenten, im Verhinderungsfall durch zwei Mitglieder des Präsidiums, einberufen und geleitet. Über seine Entscheidungen ist eine Niederschrift zu fertigen. Sitzungen des Gesamtvorstandes finden bei Bedarf statt, mindestens jedoch zweimal pro Jahr.
- (5) Der Gesamtvorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben und beschließt die Bildung und Auflösung von Arbeitskreisen.

§ 9

Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, auf Wunsch des Präsidiums oder wenn die Einberufung von mindestens einem Zehntel der Mitglieder durch schriftlichen Antrag an das Präsidium verlangt wird. Der Antrag ist zu begründen.
- (3) Mitgliederversammlungen sind vom Präsidenten oder von zwei Mitgliedern des Präsidiums unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens 3 Wochen in Textform (Brief, Telefax oder E-Mail) einzuberufen.
- (4) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Präsidium mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlungen werden durch den Präsidenten oder einen seiner Stellvertreter geleitet. Sind weder der Präsident noch seine Stellvertreter anwesend, wählt die Mitgliederversammlung den Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
- (6) Alle ordentlichen Mitglieder des Vereins sind stimmberechtigt und haben je eine Stimme. Stimmberechtigte Mitglieder können die Stimme mittels schriftlicher Vollmacht auf ein anders ordentliches Mitglied übertragen.
- (7) Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung unterliegen insbesondere folgende Punkte:
 - a) Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte des Präsidiums, des Gesamtvorstandes, der Rechnungsprüfer und der Arbeitskreise
 - b) Genehmigung der Jahresrechnung
 - c) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - d) Entlastung des Präsidiums
 - e) Wahl des Präsidiums
 - f) Wahl der Rechnungsprüfer
 - g) Wahl der zusätzlichen Gesamtvorstandsmitglieder
 - h) Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.
- (8) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

- (9) Beschlüsse der Versammlungen werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (10) Der Beschluss über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei müssen mindestens 10 ordentliche Mitglieder (soweit vorhanden) anwesend sein.
- (11) Über den Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kuratorium

Das Präsidium kann ein Kuratorium berufen, das der Vereinsführung beratend zur Verfügung steht.

§ 11 Arbeitskreise

- (1) Innerhalb des Vereins werden gemäß § 8 Absatz 5 der Satzung Arbeitskreise gebildet.
- (2) Den Arbeitskreisen sitzt jeweils ein Leiter vor, der aus ihrer Mitte gewählt und welcher vom Präsidium bestätigt wird. Die Amtszeit der Arbeitskreisleiter dauert 2 Jahre, Wiederwahl ist möglich. Mit der Auflösung des Arbeitskreises endet auch die Mitgliedschaft im Gesamtvorstand.
- (3) Die Arbeitskreisleiter informieren den Gesamtvorstand und das Präsidium über ihre Tätigkeit.
- (4) Die Arbeitskreisleiter müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. In den einzelnen Arbeitskreisen können auch Nichtmitglieder mitarbeiten.
- (5) Die folgenden Arbeitskreise sind grundsätzlich einzurichten und werden, sofern kein eigener Arbeitskreisleiter zur Verfügung steht, direkt vom Gesamtvorstand geleitet:
 1. AK Lehre (Aus-, Weiter- und Fortbildung, incl. Tagungen)
 2. AK Qualität (Qualitätssicherung; Qualitäts-, Risiko- und Nebenwirkungsmanagement)
 3. AK Forschung
- (5) Arbeitskreise können in weitere Arbeitskreise gesplittet oder Unterarbeitskreise gebildet werden.
- (6) Die Arbeitskreise können auch als Teil kooperativer Arbeitsgruppen anderer Vereine und Institutionen existieren.

§ 12 Mittel des Vereins

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden erbracht durch:

- a) Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) Zuwendungen
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) Zuführungen.

§ 13
Rechnungswesen

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (2) Zum Ende eines Geschäftsjahres ist ein Abschluss zu erstellen. Hiermit kann der Verein einen Steuer- oder Wirtschaftsprüfer beauftragen.
- (3) Der Verein wählt aus den Reihen seiner Mitglieder zwei Rechnungsprüfer auf die Dauer von 2 Jahren, die nicht dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
- (4) Die Rechnungsprüfer prüfen die Kassenführung und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 14
Auflösung des Vereins

- (1) Im Fall der Vereinsauflösung erfolgt die Liquidation durch das Präsidium.
- (2) Das Vermögen ist für Zwecke zu verwenden, die mit dem Vereinszweck kongruent sind.

Diese Satzung wurde mit ihren Änderungen in der Mitgliederversammlung am 09.07.2016 in Potsdam beschlossen.

Potsdam 09.07.2016

Präsident(in)
Dr. Tanja Fischer

Vizepräsident
Prof. Dr. Ernst Magnus Noah

Schatzmeister
Dr. Claus Köster